

Ausführungsbestimmungen zum Waffengesetz

vom 13. Dezember 2011¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)² und der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)³,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

Art. 1 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug des Waffengesetzes und der Waffenverordnung soweit diese Ausführungsbestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen.

² Die Kantonspolizei ist kantonale Meldestelle gemäss Art. 31b WG.

Art. 2 *Technische Inspektorate*

Die technischen Inspektorate sind zuständig für:

- a. die Überwachung der Fabrikationsbetriebe, der Herstellerlager, der Händler und deren Munitionslager in Bezug auf den baulichen und vorbeugenden Brandschutz;
- b. die Kontrolle der Munitionslager von Schiessanlagen in Bezug auf den baulichen und vorbeugenden Brandschutz;
- c. die Beurteilung der baulichen Anforderungen an Munitionslager im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- d. die Überwachung der Fabrikationsbetriebe, der Hersteller, der Händler und der Betreiber von Schiessanlagen betreffend Arbeitnehmerschutz.

Art. 3 *Zusammenarbeit*

Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen.

II. Verfahren

Art. 4 *Bewilligungen*

¹ Gesuche für die notwendigen Bewilligungen gemäss Waffengesetzgebung sind der Kantonspolizei auf amtlichem Formular einzureichen.

² Die Kantonspolizei holt vor Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung an einen Händler die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein.

³ Die Kantonspolizei holt vor der Stellungnahme zuhanden der Zentralstelle Waffen für den nichtgewerbsmässigen Import von Munition durch eine

¹ ABI 2011, 2175

² SR 514.54

³ SR 514.541

⁴ GDB 101

Privatperson die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein, sofern die importierte Menge 50 kg überschreitet.

Art. 5 *Gebühren*

¹ Die Gebühren richten sich nach Art. 32 WG, Art. 55 WV und Anhang 1 WV.

² Die Gebühren gemäss Art. 31a, 2. Satz WG und die Gebühren für administrative Massnahmen richten sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005⁵. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand und betragen maximal Fr. 500.–.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Waffengesetzgebung vom 20. April 1999⁶ werden aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie sind dem Bund mitzuteilen⁷.

⁵ GDB 643.1

⁶ LB XXV, 233

⁷ Art. 38 Abs. 2 WG